



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 20.12.2018

Nr. 27

S. 1 - 25

Inhaltsverzeichnis

- **8. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995**
- **17. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2018**
- **9. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **12. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **7. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung – vom 16.12.1998**
- **27. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**
- **4. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **16. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2019**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: kostenloser Ausdruck im Rathaus, Zimmer 110/111; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

8. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

8. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstellen 23 und 24 in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührentarif – werden wie folgt ersetzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
-----------	------------	--------

23. Telekommunikationsunternehmen

Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG:

Gebührenmatrix (Angaben in Euro)			
	Kategorie 1*	Kategorie 2**	Kategorie 3***
Basisgebühr	50	80	200
Ortsbegehung	30	40	60
Ortstermin	40	80	120
Koordinierungsgespräch	20	30	60
Sonstige Aufwendungen	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf

*kleine Maßnahmen: Hausanschlüsse, Kopflöcher und Schaltkästen.
Verlegungen bis ca. 20 m.
Dauer der Maßnahme bis maximal 2 Wochen.
Beteiligt werden FD 5.1, Stabsstelle III 4.1, FD 8.2.
Je nach Örtlichkeit (Bäume, Kreuzungen, etc.)
können auch andere Stellen beteiligt werden.

**mittlere Maßnahmen: Längsverlegungen über 20 m.
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen.
Beteiligt werden mehrere interne Stellen.
Koordinierung mit Dritten.
Betroffen sind eine bis mehrere Straßen.

***große Maßnahmen: Längsverlegung über mehrere 100 m bis einige km.
Dauer der Maßnahme mehrere Wochen bis Monate.
Beteiligt werden mindestens 3 interne Stellen.
Betroffen sind mehrere Straßen, teilweise über
verschiedene Stadtteile verteilt.

24. Versorgungsunternehmen und private Dritte

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Erteilung der Genehmigung für Versorgungsunternehmen und private Dritte bis 20 m Baugrubenlänge | 80,00 € |
| b) ab 20 m Baugrubenlänge pro lfd. Meter (einmalig pro Meter) | 4,00 €/lfd. m |
| c) Wiederherstellung der Straßenoberfläche durch den Baulastträger | 10 % der Nettorechnungssumme |
| d) Kontrollen und Abnahmen der Oberflächen bei Wiederherstellung der Oberfläche durch das Versorgungsunternehmen | 4% der Nettorechnungssumme |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

17. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

17. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	5,88 €
über 40 qm bis 200 qm	4,47 €
über 200 qm	2,11 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	4,34 €
über 20 qm	4,03 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,68 €
über 100 qm bis 250 qm	1,34 €
über 250 qm	0,83 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	2,29 €
über 90 qm	1,14 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	65,24 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 18.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und zusätzlich am 07.04.2019 auch im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 07.04.2019
- 19.05.2019
- 25.08.2019
- 06.10.2019
- 15.12.2019

- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße/Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis Voerder Straße/Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

- (3) Der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Hanielstraße bis zur Einmündung Rabenkamp und in südlicher Richtung vom Rabenkamp von der Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Hünxer Straße und in westlicher Richtung von der Hünxer Straße bis Hanielstraße begrenzt.

§ 2

- (1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 05.05.2019
- 22.09.2019

- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Kregelstraße, von der Kregelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

9. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

9. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,53 €/Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbeschricker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,67 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

12. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

12. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,23 €/cbm.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,72 €.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

7. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung – vom 16.12.1998

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

7. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - vom 16.12.1998

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - beschlossen:

I.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken vom 16.12.1998 wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 2 lit. h) wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Tiere mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden mitzuführen,

2) In § 5a Abs. 3 Satz 1 wird „der Bürgermeisterin“ durch „der/des Bürgermeisterin/s“ ersetzt.

3) In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen, die Absätze des § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

4) § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

5) § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden seit Eintritt des Todes. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

6) § 10 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre,

7) In § 13b Abs. 3 wird das Maß „max. 0,20 m x 0,40 m x 0,15 m“ durch das Maß „max. 0,20 m x 0,40 m x 0,14 m“ ersetzt.

8) In § 14 Abs. 3 wird das Wort Leichen ersetzt durch das Wort Särge.

9) § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

10) § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

0,40 m - 1,20 m Höhe 0,14 m Stärke,
1,20 m - 1,50 m Höhe 0,16 m Stärke und
ab 1,50 m Höhe 0,18 m Stärke.

11) In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

Liegende Grabmale müssen auf Rasengrabstätten mindestens 14 cm stark sein.

12) § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Stehende Grabmale müssen bei einer Höhe unter 1,20 m mindestens 14 cm, bei einer Höhe über 1,20 m mindestens 16 cm stark sein.

13) In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Maß „15 cm“ durch das Maß „14 cm“ ersetzt.

14) In § 20 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

15) § 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,70 - 1,00 m Höhe;

b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m.

Für die Stärke der Grabmale gelten die Regelungen in Abs. 2 und 3, sowie in § 19 Abs. 1 entsprechend.

16) In § 21 wird Absatz 5 gestrichen.

17) In § 24 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV), 6. Auflage, Mai 2017, gültig ab 01. Oktober 2017.

18) § 26 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

Grabeinfassungen sind als Hecke mit der max. Höhe von 20 cm oder aus Naturstein in der Breite von 6 cm, bodengleich eingebaut, zulässig.

19) § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grabstätten müssen zu mindestens 2/3 der Gesamtfläche als Pflanzfläche angelegt sein.

20) In § 28 Abs. 2 lit. b) wird „Hecken, Steinen,“ gestrichen.

21) In § 28 Abs. 3 wird das Wort Rasen gestrichen.

22) In § 35 Abs. 1 lit. c) wird „der Friedhofsverwaltung/der Bürgermeisterin“ durch „der Friedhofsverwaltung/der/des Bürgermeisterin/s“ ersetzt.

23) In § 35 Abs. 2 wird die Geldbuße von bislang 1.500 € auf 1.000 € geändert.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

27. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

27. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrab nach der Reihe	1.803 €
b) Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.245 €
c) Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	791 €

2. Reihengrabstätten

a) Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	898 €
b) Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	998 €
c) Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	349 €
d) Urnenreihengrab	762 €
e) Rasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.765 €
f) Urnenrasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	741 €
g) anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.765 €
h) anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	741 €

3. Sonstige Grabstätten

a) Urnengemeinschaftsrasengrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.126 €
b) Kammer in der Urnenstele (**2)	1.478 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in der unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	592 €
2.	Personen über 5 Jahre	665 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	798 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	90 €
5.	Ascheurnen	115 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1.	Umbettungen Innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
a)	Kinder bis 5 Jahre	1.259 €
b)	Personen über 5 Jahre	1.344 €
c)	Ascheurnen	134 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen	
a)	Kinder bis 5 Jahre	665 €
b)	Personen über 5 Jahre	747 €
c)	Ascheurnen	75 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	
a)	Kinder bis 5 Jahre	379 €
b)	Personen über 5 Jahre	426 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	
a)	Kinder bis 5 Jahre	328 €
b)	Personen über 5 Jahre	368 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung	
a)	Grundkosten für eine Stunde	144 €
b)	jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale	153 €
9.	Abräumen von großen Grabmale	229 €

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) | Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| b) | Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Benutzung des Leichenöffnungsraumes | 190 € |
| 2. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 3. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 4. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

4. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	70,43 €
60 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	140,86 €
80 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	93,88 €
80 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	187,76 €
80 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	375,52 €
120 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	140,86 €
120 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	281,72 €
120 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	563,44 €
240 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	281,72 €
240 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	563,44 €
240 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	1.126,88 €
1.100 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.291,19€
1.100 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.582,38 €
1.100 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	5.164,76 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	93,88 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	46,94 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter-Nutzung	70,43 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	46,94 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	46,94 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter-Nutzung	23,47 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	23,47 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

16. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

16. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,15 €
b) des innerörtlichen Verkehrs	1,94 €
c) des überörtlichen Verkehrs	1,72 €

I.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen für das Rechnungsjahr 2019 liegen während der Dienststunden im Geschäftsbereich 2, Finanzen, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 222, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist zudem seit der Beschlussfassung in der Ratssitzung vom 18.12.2018 auf der Internetseite der Stadt Dinslaken – www.dinslaken.de – abrufbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW (GO NRW) können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich **31.01.2019** Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der vorgenannten Dienststelle erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Dinslaken in öffentlicher Sitzung.

Dinslaken, 19.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister